

Der neue Referentenentwurf zum Versorgungsgesetz im Volltext

Am neuen Versorgungsgesetz wird noch gefeilt und gebastelt: Der neueste Referentenentwurf enthält nun diverse kleine Änderungen. Auffällig: Während im ersten Arbeitsentwurf noch vom Ärztemangel und sich verschärfenden Problemen zu lesen war, wird nun das Gesundheitswesen erst einmal "zu den besten der Welt" gezählt, da es "auf hohem Niveau flächendeckend gute Leistungen" erbringe.

Erstmals sind in dem aktuellen Entwurf auch Angaben über Bürokratie und neue Informationspflichten zu finden: "Der Entwurf enthält eine einmalig anfallende Informationspflicht für medizinische Versorgungszentren. Diese haben gegenüber dem jeweiligen Zulassungsausschuss nachzuweisen, dass der ärztliche Leiter in dem medizinischen Versorgungszentrum tätig ist", ist in der Begründung zu lesen.

Auch im Zuge der Einführung eines Sektor übergreifenden Versorgungsbereichs für die ambulante spezialärztliche Versorgung werden laut Entwurf neue Informationspflichten eingeführt. Ärzte, die an der ambulanten spezialärztlichen Versorgung teilnehmen möchten, "müssen gegenüber der zuständigen Landesbehörde einmalig anzeigen, dass sie die hierfür jeweils Anforderungen und Voraussetzungen erfüllen". Auch müssten sie ihre Teilnahme unter Angabe des Leistungsbereichs, auf den sich ihre Zulassung erstreckt, den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen, der Kassenärztlichen Vereinigung sowie der Landeskrankenhausgesellschaft melden.

Durch den Wegfall der bisherigen Ambulanten Kodierrichtlinien werde der Verschlüsselungsaufwand bei der Angabe der Behandlungsdiagnosen für den einzelnen Arzt reduziert, heißt es zum Punkt Bürokratieabbau. Und: "Durch die verbindliche Festlegung anzuerkennender Praxisbesonderheiten entfällt für entsprechende Fälle die Darlegungs- und Begründungspflicht bei Überschreitung des Richtgrößenvolumens."

Änderungen sind auch bei den Maßnahmen gegen den Ärztemangel und dem Umgang mit Kassenzulassungen zu entdecken: "Soll die vertragsärztliche Tätigkeit in den Fällen der Beendigung der Zulassung nach Absatz 4 Satz 1 von einem Praxisnachfolger weitergeführt werden, kann die Praxis auch in der Form weitergeführt werden, dass ein medizinisches Versorgungszentrum den Vertragsarztsitz übernimmt und die vertragsärztliche Tätigkeit durch einen angestellten Arzt in der Einrichtung weiterführt, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen", heißt es dort in einer neuen Passage.

Weggefallen ist hingegen ein Teil bei der Beschreibung des geplanten Strukturfonds für Zuschüsse zu den Investitionskosten bei Neuniederlassung. Der Satz: "Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Kassenärztliche Vereinigung im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen" fehlt nun.

Den kompletten Referentenentwurf in der aktuellen Fassung (Stand: 6. Juni) finden Sie **hier!**

Quelle: HIPPOKRANET (eilmeldung@facharzt.de)